

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	20 (1869)
Heft:	1
Rubrik:	Mittheilungen aus den Kantonen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ich, daß Anfangs ihres Alters der schlechte Brennwerth weit durch die Ergiebigkeit der Holzmassen aufgewogen wird; denn es ist wohl keine Holzart, welche bei entsprechender Pflanzenweite und gutem Standort, so ungemein viel Holz liefert, als diese sehr mißkannte Holzart.

E. von Gruyter, Forstmeister.

Mittheilungen aus den Kantonen.

Appenzell A.-Nh. Die großartigen Überschwemmungen im l. Vaterlande haben den vaterländischen Sinn in erhebender Weise wach gerufen, es dürfte daher ganz am Platze sein, wenn sich auch die Forstmänner als solche am großen Liebeswerke betheiligen würden.

Voraussichtlich werden nämlich zur Verbauung von verrutschten Hängen, Rinnen u. dgl. eine große Menge Pflanzen — namentlich auch Akazien, Götterkäume u. dgl. — nothwendig sein, an denen in den geschädigten Gegenden großer Mangel herrscht, ich erlaube mir daher, die schweiz. Forstmänner einzuladen, dem eidgenössischen Hülfskomite eine möglichst große Zahl von guten Holzpflanzen zur Verfügung zu stellen. Als erste derartige Gabe anerbiete ich aus meiner Privatpflanzschule mit Freuden 1000 bis 1500 Akazien.

M. G.

Die Redaktion erlaubt sich, diese zeitgemäße Anregung zu unterstützen und übernimmt gerne die Vermittlung zwischen den freundlichen Gebern und dem Hülfskomite.

Graubünden. Für eine neue Amts dauer vom 1. Januar 1869 bis zum 31. Dezember 1871 wurden bestätigt: der Forstinspektor, der Forstdienst und die Kreisförster der Forstkreise Thusis, Flaz, Disentis, Tiefenstein, Schuls und Misox. Neu gewählt wurde dagegen der siebente Kreisförster in der Person des Herrn Anton Peterelli in Savognin, welcher jedoch erst am 1. Juli 1869 seinen Dienst anzutreten hat, bis zu welchem Zeitpunkt festgesetzt werden werden soll, ob die übrigen Kreisförster von da an die nämlichen Kreise beizubehalten haben und welcher Kreis dem neu gewählten Beamten zu übertragen sei. Im Weiteren wurde die 1. Abtheilung des Forstkreises Chur dem Forstinspektor abgenommen und dem Herrn Forstdienst der ganze Kreis übertragen.

Zug. Der Regierungsrath des Kantons Zug hat sich seit mehreren Jahren mit der forstlichen Gesetzgebung beschäftigt und dem großen Rath in dessen letzter Sitzung einen aller Empfehlung wertvollen Entwurf zu einem Forstgesetz vorgelegt. Leider hat derselbe keine Gnade gefunden, sondern es wurde — freilich mit einer Mehrheit von nur wenigen Stimmen — Nichteintreten beschlossen. Hoffentlich wird sich der Regierungsrath hiedurch nicht abschrecken lassen und denselben bald wieder vorlegen.

Aargau. Die Frage des Verkaufs der Staatswaldungen ist nun auch im Großen Rath des Kantons Aargau angeregt und der Staats-Wirtschafts-Kommission und dem Regierungsrathe zur näheren Prüfung und Berichterstattung überwiesen worden. Das dafür aufgestellte Motiv ist hauptsächlich — geringe Rentabilität des in den Waldungen steckenden Geldkapitals, während aus dem Erlös der Verkausssumme größere Rente für den Staat zu erwarten stehe, zumal dann die Verwaltungskosten wegfielen.

Daneben scheint es bei dem Antrage namentlich darauf abgesehen die Staatswälder denjenigen Gemeinden zu verkaufen, in deren Gemeindestamme selbe liegen. — Wir geben einstweilen diese für das Gesamtforstwesen unseres wie anderer Kantone betrübende und wirtschaftlich unerfreuliche Nachricht, wie wir selbe vernehmen, ohne auf deren weitere Beurtheilung und Besprechung spezieller einzutreten — hegen jedoch die bestimmte Überzeugung, daß unsere Landesväter nicht so aller nationalökonomischen und staatsmännischen Grundsätze erinneln werden, um sich von dem Scheine täuschen zu lassen, den man denselben mit einer solchen Geldspekulationstheorie — hinter der übrigens auch mancherlei Gemeindes-Geld-Interesse stecken dürfte — vordemonstrieren wird. Jedenfalls wird darüber noch manches ernste Wort gesprochen werden, ehe es zu einer solchen Verschleuderung eines der werthvollsten Staatsgüter kommen wird. Hassen wir das Bessere!

Erfreulicher ist dagegen eine Verfügung der Regierung, wonach der Geldverkehr den Kreisförstern vom 1. Januar 1869 an abgenommen und den Bezirksverwaltungen übergeben wurde. Dieser sehnlichste Wunsch aller Forstangestellten, der schon in der Forstorganisation von 1860 hätte sein Recht finden sollen — aber verworfen wurde, hat endlich doch nach 8 Jahren Gnade gefunden. Das Richtige und Gute siegte schließlich doch!